

schließungen, die vom Plenum noch formell bestätigt wurden (A/Res/2963 A–F v. 13. 12. 72). 1. Die vom Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge ausgeübte Hilfstätigkeit zugunsten der durch den israelisch-arabischen Krieg von 1967 verursachten Flüchtlinge soll fortgesetzt werden; 2. Eine Arbeitsgruppe, die den Auftrag hat, Mittel für das Hilfswerk zu beschaffen, soll ihre Aufgabe weiterhin ausüben; 3. Die Palästina-Aussöhnungskommission soll weiter bemüht bleiben, von Israel die Rückkehr der Palästina-Flüchtlinge in deren Heimat oder nach eigener Wahl eine Entschädigung für die Hinterlassenschaft gemäß den Richtlinien einer Entschließung der Generalversammlung von 1948 zu erreichen. Israel enthielt sich hierbei der Stimme; 4. Die Generalversammlung beklagt die von der israelischen Regierung im Gaza-Streifen getroffenen Maßnahmen, mit denen u. a. Teile der Bevölkerung gewaltsam ausgesiedelt wurden. Israel bekämpfte erfolglos die Annahme dieser Entschließung; 5. Israel wird aufgefordert, die im israelisch-arabischen Krieg von 1967 geflüchteten und vertriebenen Personen in die von Israel noch besetzten Gebiete und in ihre Unterkünfte zurückkehren zu lassen. Auch diese Entschließung wurde gegen den Widerstand Israels angenommen; 6. Die Generalversammlung stellt ausdrücklich fest, daß das palästinensische Volk in Übereinstimmung mit der Charta das Recht auf Selbstbestimmung hat, und sie drückt ihre Besorgnis darüber aus, daß den Palästinensern die Ausübung dieses Rechts noch verweigert wird. Auch hier reichte der Einfluß Israels nicht, die Annahme der Entschließung zu verhindern.

Menschenrechte in den israelischen Besatzungsgebieten (9)

I. Wegen der Verletzung von Menschenrechten durch die israelische Militärverwaltung befaßte sich die Generalversammlung von einer anderen Seite mit dem Nahost-Problem. Der seit 1968 von der Generalversammlung mit der Untersuchung israelischer Verstöße gegen die Menschen-

rechte der Bevölkerung in den besetzten arabischen Gebieten beauftragte Sonderausschuß hat bisher noch kein einziges Mal Nachforschungen an Ort und Stelle durchführen können, weil Israel ihm verweigert, in den von ihm besetzt gehaltenen Gebieten tätig zu werden. Israel sieht den Ausschuß als parteiisch an, weil er aus Vertretern dreier Staaten besteht, die keine diplomatischen Beziehungen zu Israel unterhalten: Sri Lanka, Jugoslawien, Somalia; die arabischen Staaten müßten außerdem aus Paritätsgründen eine ähnliche Untersuchung über das Los der jüdischen Gemeinden in ihren Ländern zulassen.

Die in der Sache gefaßte Entschließung der Generalversammlung (A/Res/3005 vom 15. 12. 72) hatte diesmal u. a. das Votum der Vereinigten Staaten gegen sich; die Mehrzahl der westlichen Länder, zahlreiche afrikanische und lateinamerikanische Mitgliedstaaten übten Stimmhaltung (+ 63; – 10; = 49). Israel wird nachdrücklich aufgefordert, alle mit der Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 in Widerspruch stehenden Bestrebungen und Betätigungen unverzüglich einzustellen und künftig zu unterlassen. Als in Frage kommende Einzelatbestände werden aus der Konvention angeführt: Annexion von Teilen der besetzten Gebiete; Errichtung von israelischen Siedlungen dortselbst und Überführung von Teilen einer fremden Bevölkerung in das Besatzungsgebiet; Zerstörung und Abriß von Dörfern, Stadtvierteln und Häusern sowie Beschlagnahme und Enteignung von Eigentum; Evakuierung, Abtransport, Zwangsumsiedlung und Ausweisung der Einwohner in den besetzten Gebieten; Verweigerung des Rechtes, an den Wohnort zurückzukehren. Sodann werden alle Staaten, internationalen Organisationen und Sonderkörperschaften aufgefordert, der Besatzungsmacht keine Mithilfe bei der Ausbeutung von Naturschätzen und Rohstoffquellen der besetzten Gebiete zu leisten oder diese Ausbeutung irgendwie anzuerkennen, da hierdurch das souveräne Verfügungsrecht der Bevölkerung über das

Gebiet verletzt werde (gemeint ist vor allem die Ausbeutung der Ölquellen von Abu Rodeis auf Sinai durch Israel). Gleiche Zurückhaltung wird nahegelegt bei Veränderungen in der bevölkerungsmäßigen Zusammensetzung, der Oberflächengestaltung und der Verwaltungsstruktur der besetzten arabischen Gebiete. Ferner sollen alle Anstrengungen unternommen werden, Israel zur Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus diesem internationalen Instrument zu bringen. Als vom Sonderausschuß (s. oben) noch zu untersuchende Gegenstände werden u. a. aufgeführt, ob Israel auch Verstöße gegen die Erhaltung des archäologischen und kulturellen Erbes der besetzten Gebiete und Eingriffe in die Freiheit des Kultes an den heiligen Stätten zur Last gelegt werden müssen, womit das Jerusalem-Problem angesprochen ist.

II. An Fakten wurden u. a. vorgebracht: Israel habe seit dem Junikrieg mindestens 43 jüdische Siedlungen in den besetzten Gebieten errichtet; allein 1972 seien im nördlichen Sinai und in Gaza 11 000 Personen zwangsweise umgesiedelt worden. Diese als radikal anzusehenden Veränderungen der Oberflächengestalt und bevölkerungsmäßigen Zusammensetzung in bestimmten Teilen der besetzten Gebiete entsprächen einer israelischen Politik, die auf die entschiedene Auslöschung einer eigenständigen palästinensischen Identität ziele. — Der Vertreter Israels appellierte dagegen an jedermanns Objektivität, welche feststellen werde, daß sich Israel seiner Verwaltung der besetzten Gebiete nicht zu schämen brauche. Die israelische Besatzungspraxis sei vielmehr schon als »eine der humansten und liberalsten in der Geschichte« beschrieben worden. Ohne auf die Vorwürfe an sein Land einzugehen, gegen die Genfer Konvention von 1949 vielfach verstoßen zu haben, wies der israelische Delegierte zugunsten seiner Sache auf den prosperierenden Zustand der unter israelischer Verwaltung stehenden arabischen Gebiete hin.

Beiträge 1, 7, 9: Manfred Riedmair; 4, 5, 6: Otto Borsbach.

Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats:

Nahost, Terrorismus, Zypern, Tagungsort des Sicherheitsrats, Portugal, Namibia, Weltuniversität

Nahost

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Lage im Nahen Osten. — Entschließung 2949 (XXVII) vom 8. Dezember 1972

Die Generalversammlung,

- nach Erörterung des Tagesordnungspunktes »Die Lage im Nahen Osten«,
- nach Erhalt des Berichtes des Generalsekretärs vom 15. September 1972 über die Tätigkeit seines Sonderbeauftragten für den Nahen Osten,
- in Bekräftigung der Notwendigkeit, daß die Entschließung des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 in allen Teilen erfüllt werden muß,
- in tiefer Betroffenheit darüber, daß die Entschließung des Sicherheitsrats 242 (1967) und die Entschließung der Generalversammlung 2799 (XXVI) vom 13. Dezember 1971 nicht erfüllt worden sind und infolgedessen der angestrebte gerechte und dauerhafte Friede im Nahen Osten nicht erreicht worden ist,
- in erneuter schwerer Sorge über das An-

dauern der israelischen Besetzung arabischer Gebiete seit dem 5. Juni 1967,

- in Bekräftigung des Grundsatzes, daß als Ergebnis der Androhung oder Anwendung von Gewalt das Gebiet eines Staates nicht Gegenstand einer Besetzung oder Aneignung durch einen anderen Staat sein darf,
 - in Bestätigung, daß Veränderungen des äußeren Zustandes oder der bevölkerungsmäßigen Zusammensetzung von besetzten Gebieten den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Vorschriften der entsprechenden einschlägigen internationalen Übereinkommen zuwiderlaufen,
 - in der Überzeugung, daß die im Nahen Osten herrschende ernste Lage eine gefährliche Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedeutet,
 - in Bekräftigung der Verantwortung der Vereinten Nationen, Frieden und Sicherheit im Nahen Osten in nächster Zukunft wiederherzustellen,
1. bestätigt ihre Entschließung 2799 (XXVI);
 2. bedauert, daß Israel der Entschließung der

Generalversammlung 2799 (XXVI) nicht entsprochen hat, welche Israel eigens aufgefordert hatte, die Friedensinitiative des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für den Nahen Osten günstig zu beantworten;

3. bringt ihre volle Unterstützung der Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten zum Ausdruck;
4. erklärt ein weiteres Mal, daß die Aneignung von Gebieten durch Gewalt unzulässig ist und daß infolgedessen solcherart besetzte Gebiete zurückgegeben werden müssen;
5. bekräftigt, daß die Begründung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten die Anwendung der beiden folgenden Grundsätze einschließt:
 - a) Abzug der israelischen Streitkräfte aus Gebieten, die während des letzten Krieges besetzt worden sind;
 - b) Beendigung aller Ansprüche darauf, kriegführende Partei zu sein, und Beendigung jeglichen Kriegszustandes sowie Beachtung und Anerkennung der Ho-